

Diskussionsbericht

Diskussionsleitung: *Horstpeter Kreppel*

Ausgangspunkt der Diskussion bildete die mehrfach geäußerte Kritik an der EuGH-Rechtsprechung, die ökonomischen Grundfreiheiten zu stark zulasten der Grundrechte zu betonen und die Grundrechte lediglich als Rechtfertigungsgrund zu berücksichtigen. Dieser Kritik wurde entgegen gehalten, dass der EuGH die Grundrechte nur aus prozessualen Gründen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit prüfe, diese dadurch jedoch nicht als Rechtfertigungsgründe materiell degradiere. Nach anderer Ansicht habe in den Entscheidungen *Viking* und *Laval* prozessual keine Notwendigkeit bestanden, die Grundrechte lediglich als Ausnahmetatbestand zu behandeln. Sie seien daher in diesen beiden Urteilen in völlig vermeidbarer Weise relativiert worden. Als positives Gegenbeispiel wurde erneut das *Schmidberger*-Urteil hervorgehoben, in dem der EuGH ausdrücklich gesagt habe, dass es uneinschränkbare und einschränkbare Grundrechte gebe und eine Abwägung nur in Bezug auf einschränkbare Grundrechte vorgenommen werde. Dieser Ansatz sei korrekt und daher weiterzuverfolgen.

Es wurde grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Grundrechte und die Grundfreiheiten auf gleicher Stufe stehen, denn beide seien im Primärrecht verankert und würden vom EuGH anerkannt werden. Uneinigkeit bestand jedoch über ihre konkrete Ausgestaltung. Eine Seite stufte die Grundfreiheiten nicht lediglich als ökonomische Rechte, sondern als grundrechtsgleiche oder grundrechtsähnliche Rechte ein, da sie das Freizügigkeitsrecht und das Verbot der Diskriminierung beinhalten würden und diese beiden Rechtsgüter auch nach deutschem Verfassungsrecht Grundrechte seien.

Von anderer Seite wurde vorgebracht, dass der EuGH die Grundfreiheiten zu Unrecht grundrechtsgleich behandle. Die Grundfreiheiten seien lediglich Regelungen, die dazu dienen würden, dass Europa ökonomisch zusammenwächst, d.h. sie seien darauf begrenzt, Protektionismus zu verhindern und daher restriktiv auszulegen. Dagegen müssten die verfassungsrechtlich garantierten Grundrechte so ausgestaltet werden, dass sie sich möglichst weitgehend entfalten können.

Darüber hinaus wurde auf die unterschiedliche Durchschlagskraft abgestellt. Die Durchschlagskraft der Grundfreiheiten sei nach der EuGH-Rechtsprechung eine universelle, da sie auch unter Privatleuten uneingeschränkt gelten würden; eine vergleichbare Drittwirkung gebe es bei den Grundrechten nicht. Das Verhältnis der Durchschlagskraft sei allerdings eine noch zu klärende Frage.

Zur Dienstleistungsfreiheit wurde angemerkt, dass ein Mittelweg zwischen dem Recht des Herkunftsstaates und dem Recht des Aufnahmestaates gefunden werden müsse, denn die Dienstleistungsfreiheit betreffe Arbeitnehmer, die lediglich vorübergehend im Aufnahmestaat tätig seien, d.h. auch noch dem Recht ihres Herkunftsstaates unter-

worfen seien. In ihrem Herkunftsland würden regelmäßig Renten- und Krankenversicherungsbeiträge für sie entrichtet. Wenn sie vollständig dem Recht des Aufnahmestaats unterstellt würden, würde man den im Vertrag angelegten Unterschied zwischen Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit vermischen. Dann gäbe es ein Problem mit dem Primärrecht, das die Verfassung der Gemeinschaft darstelle.

Zum Verhältnis Europäische Gemeinschaft und Soziales wurde vorgebracht, dass die Sozialstandards in Europa nach Gründung der Europäischen Gemeinschaft gestiegen seien, da Länder mit einem hohen Sozialstandard (wie z.B. Frankreich) zur Supranationalisierung bereit gewesen seien. Auch die Löhne seien gestiegen und würden weiter steigen. So wären z.B. bei den drei baltischen Staaten Erhöhungen des durchschnittlichen Lohnniveaus um über 20 % zu verzeichnen, bei anderen Staaten über 10 %. In Deutschland sei es nicht zum Rückschritt gekommen. Daher wäre es nicht gerechtfertigt, den EuGH so hinzustellen, als ob er den Raubtierkapitalismus unterstütze, denn – wie bereits in den Vorträgen angeklungen – seien auch die Arbeitnehmer und die Gewerkschaften vielfach doch recht zufrieden mit seiner Rechtsprechung. So habe der EuGH z.B. den Bereitschaftsdienst in die Höchstarbeitszeit eingeschlossen und Raumpfleger/-innen im Fall eines Betriebsübergangs in ihren Arbeitsverhältnissen geschützt.

Vor dem Hintergrund des veränderten Gleichgewichts zwischen Grundfreiheiten und nationalen Grundrechten wurde die Frage gestellt, ob nun Europa oder die einzelnen Mitgliedstaaten für ein Auspendeln dieser veränderten Gewichte zuständig seien. Wenn ein Arbeitnehmer aus einem Mitgliedstaat mit einem niedrigen Sozialstandard in einen Mitgliedstaat mit einem höheren Sozialstandard entsandt werde, dann sei für ihn das Minimum gleichzeitig das Maximum, denn er könne in seinem Herkunftsland nicht auf bessere Arbeitsbedingungen zurückgreifen. Daher stelle sich die Frage, ob es sich dabei um eine Problematik handele, die national oder auf europäischer Ebene gelöst werden müsse.

Es bestand einheitlich der Wunsch nach einer Verbesserung der gegenwärtigen Situation. Es wurde u.a. vorgeschlagen, die Entsenderichtlinie zu ändern, auch wenn eine Änderung nicht leicht durchzusetzen sei. Daher lag die Hoffnung vorrangig auf einer Änderung der EuGH-Rechtsprechung, indem sich der EuGH in Zukunft selbst Grenzen setzt und auf weitere Eingriffe in nationale Kompetenzen verzichtet.

Simone Gräfin von Hardenberg